Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **UHU GmbH** betreibt bereits an ihrem bisherigen Standort in Bühl eine Anlage zur Herstellung, Abfüllung und Verpackung unterschiedlicher Klebstoffe sowie eine Anlage zur Lagerung von Rohstoffen und Komponenten. Die Produktion mit Peripherien zur Herstellung unterschiedlicher Klebstoffe soll zukünftig an den neuen Standort auf dem Chemiepark Rheinmünster (Industriestraße 1 in 77836 Rheinmünster) verlagert werden. Dort befindet sich bereits ein bestehendes Logistikzentrum der UHU GmbH, welches der Lagerung lösungsmittelfreier sowie lösungsmittelhaltiger Halbfertig- und Fertigwaren sowie Aerosolen dient. Auf dem Chemiepark befinden sich weitere Betriebe.
Die UHU GmbH beantragte mit Antrag vom 22.04.2025 die Genehmigung für die geplanten Anlagen zur Herstellung, Abfüllung und Verpackung unterschiedlicher Klebstoffe sowie zur Lagerung der Rohstoffe, Komponenten und Halbfertigwaren, unabhängig von dem bestehenden Logistikzentrum als eigenständige Anlagen nach dem BImSchG. Bis auf ein Lager für explosionsgefährliche Stoffe befinden sich alle Anlagenteile zukünftig in einem gemeinsamen Produktionsgebäude.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Für das Vorhaben wird eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche versiegelt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass hierdurch keine seltenen Pflanzen- oder Tierarten gefährdet werden. Luftverunreinigende Schadstoffe werden in verschiedenen Abgasreinigungseinrichtungen entfernt. Lärmemissionen sind, auch in Bezug auf LKW-Verkehr, nicht in erhöhtem Maße zu erwarten. Es entstehen nur sanitäre Abwässer. Das gesamte schadstoffhaltige Wasser aus der Produktion wird als Abfall entsorgt. Wassergefährdende Stoffe werden ausschließlich auf entsprechend ausgeführten AwSV-Flächen gehandhabt. Das gesamte von der UHU GmbH betriebene Werk fällt nicht unter das Störfallrecht. Schwere, die Umwelt

gefährdende Unfälle sind daher nicht zu erwarten. Mittelfristig ist geplant, den Standort mittels Photovoltaikanlagen bilanziert über das Jahr energieneutral zu betreiben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.09.2025
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1